

2.

2.

An allen anderen Orten wird der Vorführdienst von den örtlich zuständigen Dienststellen des allgemeinpolizeilichen Vollzugsdienstes im Rahmen der Justizhilfe nach Art. 29 Abs. 2 des Polizeiaufgabengesetzes^{***)} wahrgenommen.

^{***)} [Amtl. Anm.:] Nunmehr Art. 67 Abs. 2 PAG.